Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 73 Ausgegeben Danzig, den 9. November 1938

Inhalt

Die Staatsbehörden und die einzelstehenden freistaatlichen Beamten werden auf die Bekanntmachung vom 15. 9. 1922 (Staatsanzeiger 1922 Nr. 87 Ziffer III, Abs. 1) hingewiesen, wonach zum 1. Dezember j. Js. der Bedarf an Gesetzblättern, Staatsanzeigern Teil I und Teil II durch die vorgesetzte Senatsabteilung bei der unterzeichneten Geschäftsstelle anzumelden ist.

Geschäftsstelle
des Gesetzblattes und Staatsanzeigers
für die Freie Stadt Danzig.

P.Z. II 26[00]

183

Zweite Verordnung
zur Abänderung des Senatorengesetzes.
Vom 3. November 1938.

Auf Grund des § 1 Ziffer 4 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) und des seine Geltungsdauer verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Das Senatorengesetz vom 9. Januar 1931 (G.Bl. S. 1 und 21), abgeändert durch die Verordnung vom 29. Mai 1934 (G.Bl. S. 457), erhält in § 2 Absatz 1 folgenden weiteren neuen Satz 3:

> Mit der Beendigung des Amtsverhältnisses erlischt jede Berechtigung, eine Bezeichnung aus dem beendeten Amtsverhältnis zu führen; der Senat kann jedoch im Einzelfall die Führung der entsprechenden Bezeichnung genehmigen.

Artikel II

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 3. November 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Greiser Dr. Wiers-Keiser

J. 26[31]

184

Rechtsverordnung
zum Schutze der Uniformen der NSDAP.
Vom 7. November 1938.

Auf Grund des § 1 Ziffer 9, 68 und 70 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) und des die Geltungsdauer dieses Gesetzes verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 17. 11. 1938.)

§ 1

Wer parteiamtliche Uniformen, Uniformteile, Gewebe, Fahnen oder Abzeichen der NSDAP., ihrer Gliederungen oder der ihr angeschlossenen Verbände ohne Erlaubnis des Gauzeugmeisters der NSDAP. in Danzig gewerbsmäßig herstellt, vorrätig hält, feilhält oder sonst in Verkehr bringt, wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft. Für welche Uniformteile und Gewebe es der Erlaubnis bedarf, bestimmt der Polizeipräsident von Danzig im Einvernehmen mit dem Gauzeugmeister der NSDAP. durch eine im Staatsanzeiger zu veröffentlichende Bekanntmachung.

§ 2

Wer parteiamtliche Uniformen und Abzeichen im Besitz hat, ohne dazu als Mitglied der NSDAP., ihrer Gliederungen oder der ihr angeschlossenen Verbände oder aus einem anderen Grunde befugt zu sein, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr, und, wenn er diese Gegenstände trägt, mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

§ 3

Den parteiamtlichen Uniformen, Uniformteilen und Abzeichen stehen solche Uniformen, Uniformteile und Abzeichen gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.

§ 4

Neben der Strafe ist auf Einziehung der Uniformen, Uniformteile, Gewebe, Fahnen oder Abzeichen, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, zu erkennen. Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so ist auf Einziehung selbständig zu erkennen, wenn im übrigen die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

§ 5

Die eingezogenen Gegenstände sind dem Gauzeugmeister der NSDAP. oder der von ihm bestimmten Stelle zur Verwertung zu überweisen.

§ 6

Die Verfolgung der Tat und die selbständige Einziehung (§ 4 Satz 2) findet nur auf Antrag des Gauzeugmeisters statt.

§ 7

Der Polizeipräsident von Danzig erläßt im Einvernehmen mit dem Gauzeugmeister der NSDAP. in Danzig die zur Ausführung und Ergänzung der §§ 1 bis 6 erforderlichen Vorschriften.

§ 8

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 1939 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung betreffend die Einführung einer Erlaubnispflicht für die Herstellung und den Handel mit Uniformen u. a. vom 30. November 1935 (G. Bl. S. 1121) insoweit außer Kraft, als durch die vorstehende Rechtsverordnung eine Sonderregelung getroffen worden ist. Mit demselben Tage verlieren die von dem Polizeipräsidenten auf Grund der Rechtsverordnung vom 30. November 1935 ausgestellten Erlaubnisscheine insoweit ihre Gültigkeit, als auf Grund der vorstehenden Rechtsverordnung die nunmehrige Zuständigkeit des Gauzeugmeisters gegeben ist.

Danzig, den 7. November 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

A III 3952 gen. Greiser Dr. Hoppenrath

185

Verordnung

über die Gewährung einer einmaligen Einkommenszulage auf die laufenden Bezüge des Monats Dezember 1937 als Wirtschaftsbeihilfe.

Vom 5. November 1938.

Auf Grund des § 1 Ziff. 21 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) sowie des die Geltungsdauer dieses Gesetzes verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G. Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Unter Anrechnung des im Monat November bezw. Dezember 1937 gezahlten Vorschusses erhalten eine einmalige Wirtschaftsbeihilfe:

1. a) die unmittelbaren Staatsbeamten
   b) die Beamten des Volkstages
   c) die Beamten der Stadtgemeinde Danzig
   d) die evang. und kath. Geistlichen
   e) die mit Ruhegeldberechtigung Angestellten des Staates und der Stadtgemeinde Danzig

   } im Amt, im Wartestande und im Ruhestande,

2. die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen der unter Nr. 1 a) bis 1 e) fallenden Personen,
3. die Postagenten,
4. die sonstigen Angestellten des Staates und der Stadtgemeinde Danzig,
5. die Staatsarbeiter und die Arbeiter der Stadtgemeinde Danzig einschließlich der Empfänger von Ruhelohn, Witwengeld, Alters- oder Hinterbliebenenunterstützung,

zu Nr. 1 bis 5 mit dem Wohnsitz im Gebiet der Freien Stadt Danzig.

§ 2

(1) Die Wirtschaftsbeihilfe beträgt:

a) für die unter § 1 Nr. 1 bis 4 fallenden Personen 50 v. H. der im Gebiet der Freien Stadt Danzig auszahlbaren, auf einen vollen Guldenbetrag aufgerundeten Dienst- und Versorgungsbezüge für den Monat Dezember 1937 nach Abzug der gesetzlichen Kürzung und der Festbesoldetensteuer;

b) für die unter § 1 Nr. 5 fallenden Personen 50 v. H. des im Gebiet der Freien Stadt Danzig auszahlbaren, auf einen vollen Guldenbetrag aufgerundeten Brutto-Monatslohnes, Brutto-Monatsruhelohnes usw. nach näherer Bestimmung des Staatlichen Lohnamtes.

(2) Zu den Dienstbezügen im Sinne des Abs. 1 (a) gehören alle Geldbezüge, die die Beamten usw. mit Rücksicht auf ihre hauptamtliche Dienstleistung erhalten mit Ausnahme der Dienstaufwandsentschädigungen, Reisekostenvergütungen, Beschäftigungstagegelder, Wohnungsbeihilfen, Nachtdienstentschädigungen und Umzugskostenvergütungen.

§ 3

(1) Die Wirtschaftsbeihilfe ist lohnsteuerfrei.

(2) Lohnsteuerfrei ist auch die gleiche Wirtschaftsbeihilfe, die die Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts ihren Bediensteten und Versorgungsberechtigten gewähren.

§ 4

Die Wirtschaftsbeihilfe ist bei den Stellen des Haushaltsplanes 1937 zu verrechnen, aus denen die Dienstbezüge, Löhne und Versorgungsbezüge gezahlt worden sind — nötigenfalls unter Überschreitung der Haushaltsansätze.

§ 5

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit dem 1. Dezember 1937 in Kraft. Sie gilt nicht für Pauschalempfänger, jedoch kann der Senat — Präsidialabteilung — im Ausnahmefalle auch ihnen eine einmalige Wirtschaftsbeihilfe im Rahmen dieser Verordnung gewähren.

Danzig, den 5. November 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

PZI. 2110. Greiser Huth Dr. Wiers-Keiser Dr. Hoppenrath

Herausgeber: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

§ 1

Unter Anrechnung des im Monat November beim Dezember 1937 gezahlten Vorschusses erhalten eine einmalige Wirtschaftsbeihilfe:

1. a) die unmittelbaren Staatsbeamten
   b) die Beamten des Volkstages
   c) die Beamten der Stadtgemeinde Danzig
   d) die evang. und kath. Geistlichen
   e) die mit Ruhegeldberechtigung Angestellten des Staates und der Stadtgemeinde Danzig

   im Amt, im Wartestande und im Ruhestande,

2. die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen der unter Nr. 1 a) bis 1 e) fallenden Personen,
3. die Volksagenten,
4. die sonstigen Angestellten des Staates und der Stadtgemeinde Danzig,
5. die Staatsarbeiter und die Arbeiter der Stadtgemeinde Danzig einschließlich der Empfänger von Ruhelohn, Witwengeld, Alters- oder Hinterbliebenenunterstützung,

zu Nr. 1 bis 5 mit dem Wohnsitz im Gebiet der Freien Stadt Danzig.

§ 2

(1) Die Wirtschaftsbeihilfe beträgt:

a) für die unter § 1 Nr. 1 bis 4 fallenden Personen 50 v. H. der im Gebiet der Freien Stadt Danzig auszahlbaren, auf einen vollen Guldenbetrag aufgerundeten Dienst- und Versorgungsbezüge für den Monat Dezember 1937 nach Abzug der gesetzlichen Kürzung und der Festbesoldetensteuer;
b) für die unter § 1 Nr. 5 fallenden Personen 50 v. H. des im Gebiet der Freien Stadt Danzig auszahlbaren, auf einen vollen Guldenbetrag aufgerundeten Brutto-Monatslohnes, Brutto-Monatsarbeitslohnes usw. nach näherer Bestimmung des Staatlichen Lohnamtes.

(2) Zu den Dienstbezügen im Sinne des Abs. 1 (a) gehören alle Geldbezüge, die die Beamten usw. mit Rücksicht auf ihre hauptamtliche Dienstleistung erhalten mit Ausnahme der Dienstaufwandsentschädigungen, Reisekostenvergütungen, Beschäftigungstagegelder, Wohnungsbeihilfen, Kassenfehlentschädigungen und Umzugskostenvergütungen.

§ 3

(1) Die Wirtschaftsbeihilfe ist lohnsteuerfrei.

(2) Lohnsteuerfrei ist auch die gleiche Wirtschaftsbeihilfe, die die Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts ihren Bediensteten und Versorgungsberechtigten gewähren.

§ 4

Die Wirtschaftsbeihilfe ist bei den Stellen des Haushaltsplanes 1937 zu verrechnen, aus denen die Dienstbezüge, Löhne und Versorgungsbezüge gezahlt worden sind — nötigenfalls unter Überschreitung der Haushaltsansätze.

§ 5

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit dem 1. Dezember 1937 in Kraft. Sie gilt nicht für Pauschalempfänger, jedoch kann der Senat — Präsidialabteilung — im Ausnahmefalle auch ihnen eine einmalige Wirtschaftsbeihilfe im Rahmen dieser Verordnung gewähren.

Danzig, den 5. November 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

PZl. 2110. Greiser Huth Dr. Wiers-Keiser Dr. Hoppenrath

Herausgeber: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.